# Start of Margarethe Geiringer Collection

# AR 11808

Sys #: 000390092

LEO BAECK INSTITUTE
Center for Jewish History
15 West 16th Street
New York, NY 10011

Phone: (212) 744-6400
Fax: (212) 988-1305
Email: lbaeck@lbi.cjh.org
URL: http://www.lbi.org

AR 11808 1/1

# Margarethe Geiringer Collection, 1900-1968

Birth, school, citizenship, naturalization certificates; passports, 1900-1968

# Geburts-Zeugnis.

dem Unterzeichneten wird hiemit bezeuget, dass am neunzehnten

des Monates Mai, im Jahre Eintausend Acht Hundert

Neunzig vier 19ten Mai 1894

dem Herrn Alfred Geiringer

Privatbeamter aus Stampfen, Ung geb.

von seiner Ehegattin Ernestine geborenen Papanik

in Wien XIV Schönbrunnerstr. 73 eine ehel. Tochter

geboren und derselben der Name Margarethe

beigelegt wurde.

Eingetragen in dem Geburts-Protokolle der israel. Cultusgemeinde in Wien, Littera Cu Nr. 1329

Zur Bestätigung dessen nachstehende eigenhändige Fertigung nebst Amtssiegel.

**Matrikelamt der israel. Cultusgemeinde in Wien**

am 27ten August 1894

J. V.

Moritz Schleisinger

Arndt Matrikelamt

MATRIKELAMT DER ISRAELITISCHEN CULTUSGEMEINDE IN WIEN

Arbeitsbuch sub Nr. 2335 für

..... ausgefertigt.

Wo ... Bezirks mit f. d. II. Bez.

... am .....

Taxe fl. 1.—
Stempel „ —.50
Zusammen fl. 1.50

Gremium der gewerblichen
Privat-Lehranstalten für Handarbeiten, Weiß- u. Maschinnähen, Schnittzeichnen u. Kleidermachen
Wien, I., Grünangergasse 12, Singerstraße 15.

K.K. Stempel 30 h

# Abgangs-Zeugnis.

Fräulein Margarete Geiringer

geboren am 19. Mai 1894 in Wien, N. Oest.

mos. Religion, hat vom 1. August 1909

bis Juni 1911 den Lehrkurs über Schnittzeichnen und

Damenkleidermachen bei Fräul. Anna Hauser

in Wien, I. Salvatorgasse 10 besucht

und hat sich am 14., 16., 19. Juni aus obigen Fachgegenständen

und am 21. und 22. Juni 1911 aus Warenkunde, Kalkulationen,

Buchhaltung und kaufmännischer Korrespondenz der Prüfung mit

lobenswertem Erfolg unterzogen.

„GREMIUM" der Vereinigten Privat-Lehranstalten für Handarbeiten, Weiss und Maschinnähen, Schnittzeichnen und Kleidermachen Wien, I. Wollzeile 32

Stampiglie: Unterschriften:

[illegible] Nirting, Vorsteherin — Antsüchl, k.k. Landesschul-Insp. Reg.-Rat

Jenny Notani, Schriftführerin — Margarete Weyling, Fachinsp.

Karoline Kölbl, [illegible]

Rosa Tiechl, [illegible]

Franz [illegible]

Franz Ungrad

Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14 d, Absatz 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, und der Ministerialverordnung vom 26. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 180, bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses (Gesellenbrief, beziehungsweise Gesellenprüfung).

Druck v. Steckinger & Hosbach, Wien

# Arbeitsbuch

für

Margarethe Gl[illegible]

BEZIRKSAMT MAGISTRAT
MÜNCHEN

**Dieses Buch besteht aus 40 paraphierten Oktavblättern.**

Seite 2 und 3 enthalten die Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Hilfsarbeiters.

Seite 4 bis 9 sind bestimmt für allfällige Eintragungen von Reiselegitimationsklauseln.

Seite 10 bis 73 sind bestimmt für die Eintragung der Arbeits-, beziehungsweise Lehrverhältnisse.

Seite 75 bis 80 enthalten die Vorschriften in betreff der Arbeitsbücher.

---

№ 2315.

# Arbeitsbuch

für

Vor- und Zuname: Margaretha Seiringer

Geburtsort: Wien

Geburtsjahr: 19. V. 1894

Heimatsgemeinde (und politischer Bezirk): angebl. Ungarische Staatsbürgerin

Stand (ob ledig oder verheiratet): led.

Religion: mos.

Beschäftigung: Friseurhilfsarbeiterin

Statur: mittel

Gesicht: oval

Haare: braun

Augen: braun

Mund: prop.

Nase:

Besondere Kennzeichen:

Margaret Seiringer

Namensfertigung des Hilfsarbeiters:

Magistr. Bezirksamt f. d. II. Bezirk

Ausstellung der ausstellenden Gemeindebehörde

Siegel



3579

# Zusätze

## für jugendliche Hilfsarbeiter, beziehungsweise Lehrlinge.

Auskunft über die Schulverhältnisse und die erworbene Schulbildung:

Name und Wohnort des Vaters oder Vormundes:

Die Zustimmung zur Eingehung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses ist erfolgt *)

von Seite des Vaters:

von Seite des Vormundes:

von Seite der Aufenthaltsgemeinde:

*) Anmerkung: Hier ist ersichtlich zu machen, ob das Arbeitsbuch mit Zustimmung des Vaters oder des Vormundes, oder wenn eine solche nicht zu beschaffen ist, nach § 83, Alinea 2 Gewerbeordnung mit Zustimmung der Aufenthaltsgemeinde erfolgt ist.

(Raum für die von der kompetenten politischen, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde einzutragenden Reiselegitimationsklauseln.)



(Raum für die von der kompetenten politischen, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde einzutragenden Reiselegitimationsklauseln.)

9/X/11

| Name, Gewerbe und Standort des Arbeitgebers, beziehungsweise Lehrherrn. (Bei Lehrlingen auch die Bedingungen des Lehrvertrages.) | Datum des Eintrittes |
|---|---|
| | |



| Datum des Austrittes | Zeugnis |
|---|---|
| Wien 4 Mai 1912 | Fräulein Margarete Göringer war bei mir vom 9 October 1911 bis 4 Mai 1912 und hat sich durch Fleiß, Treue & Ehrlichkeit meine vollste Zufriedenheit erworben. Ihre Entlassung erfolgte auf eigenes Ansuchen. Sofie Feldstein |

SOFIE FELDSTEIN
WIEN, I ... 17.

| Name, Gewerbe und Standort des Arbeitgebers, beziehungsweise Lehrherrn. (Bei Lehrlingen auch die Bedingungen des Lehrvertrages.) | Datum des Eintrittes |
|---|---|
| | 13/IV 1912 |



| Datum des Austrittes | Zeugnis |
|---|---|
| 30/IX. 1912 | Frl. Margarethe Geringer war während nebenstehender Zeit bei mir beschäftigt und hat sich während dieser Zeit durch ihren Fleiss & Verwendbarkeit meine vollste Zufriedenheit erworben. Verlässt auf eigenes Verlangen ihren Posten. Restaurateur<br>30/9. 12 |

| Name, Gewerbe und Standort des Arbeitgebers, beziehungsweise Lehrherrn. (Bei Lehrlingen auch die Bedingungen des Lehrvertrages.) | Datum des Eintrittes |
|---|---|
| GEMELDET sub Fol. 241 Gen...enschaft der Kleider... ...en's ... 2. OCT. 1912 | |



| Datum des Austrittes | Zeugnis |
|---|---|
| 24/XII 1913 | womit ich bestätige, daß Inhaberin dieses, während oben angeführter Zeit bei mir zur vollsten Zufriedenheit gearbeitet hat u. verläßt das Fräulein mein Atelier auf eigenes Verlangen. – Sofie Bach |

| Name, Gewerbe und Standort des Arbeitgebers, beziehungsweise Lehrherrn. (Bei Lehrlingen auch die Bedingungen des Lehrvertrages.) | Datum des Eintrittes |
|---|---|
| | |



| Datum des Austrittes | Zeugnis |
|---|---|
| | |

# Vorschriften

in

# betreff der Arbeitsbücher.

---

## § 79.

### Ausweis.

Die Hilfsarbeiter müssen mit den nötigen Ausweisen versehen sein, welche bei dem kaufmännischen Hilfspersonale in den behördlich vidierten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei allen übrigen Hilfsarbeitern in den Arbeitsbüchern bestehen.

Gewerbsinhaber, welche Hilfsarbeiter ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig.

## § 80.

### Arbeitsbücher.

Die Arbeitsbücher werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers gegen Vergütung der Beschaffungskosten stempelfrei ausgefertigt.

Die Ausfertigung der Arbeitsbücher für jugendliche Hilfsarbeiter (§ 93) ist an die Bedingung der erteilten Zustimmung des Vaters oder Vormundes geknüpft; ist die Erklärung dieser gesetzlichen Vertreter des Hilfsarbeiters nicht zu beschaffen, so kann die Aufenthaltsgemeinde die Zustimmung ersetzen.

Über die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Vormerkungen zu führen.

§ 80 a.

Das Arbeitsbuch muß den Vor- und Zunamen des Hilfsarbeiters, den Geburtsort, das Geburtsjahr, die Religion und den Stand (ob ledig oder verheiratet), die Beschäftigung des Hilfsarbeiters, dann die Namensfertigung des Beteilten enthalten, mit der Fertigung und dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde versehen sein und Rubriken für die übrigen Eintragungen, insbesondere über den Eintritt und Austritt enthalten.

§ 80 b.

Das Arbeitsbuch für jugendliche Hilfsarbeiter (§ 93) muß überdies noch den Namen und Wohnort des gesetzlichen Vertreters des Hilfsarbeiters und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, dann eine Auskunft über die Schulverhältnisse und insbesondere über die erworbene Schulbildung des Hilfsarbeiters enthalten.

§ 80 c.

Das Arbeitsbuch ist beim Eintritte in das Arbeits- oder Lehrverhältnis vom Gewerbsinhaber in Aufbewahrung zu nehmen.

Der Gewerbsinhaber ist verpflichtet, dasselbe auf amtliches Verlangen vorzulegen, und nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses dem Hilfsarbeiter, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen.

§ 80 d.

Beim ordnungsmäßigen Austritte hat der Gewerbsinhaber die Rubriken des Arbeitsbuches mit Tinte auszufüllen, zu unterfertigen und die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers oder, wo eine Genossenschaft nicht besteht, der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Das Zeugnis (§ 81) ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet.

Die Eintragungen bezüglich des Zeugnisses sind auf Verlangen des Hilfsarbeiters von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.



§ 80 e.

Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird dem Hilfsarbeiter zu seinem früheren Arbeitsbuche ein zweites ausgestellt und als Fortsetzung des früheren bezeichnet.

§ 80 f.

Verliert ein Hilfsarbeiter sein Arbeitsbuch, so hat er sich bei der Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes um Ausfertigung eines neuen Arbeitsbuches gegen Vergütung der Beschaffungskosten zu bewerben und ist, woferne kein Bedenken obwaltet, ihm ein neues Arbeitsbuch, als Duplikat bezeichnet, einzuhändigen, in welches unter Angabe des Grundes der Ausfertigung des Duplikates, der Tag des Eintrittes in die letzte Beschäftigung und der Tag des Austrittes aus derselben aufzunehmen ist.

§ 80 g.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Gewerbsinhaber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Gewerbsinhaber unzulässige Eintragungen oder Anmerkungen in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Gewerbsinhaber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Gewerbsinhabers bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters beansprucht werden.

Ein Gewerbsinhaber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt, oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen, oder unzulässige Eintragungen oder Anmerkungen gemacht hat, ist dem Hilfsarbeiter entschädigungspflichtig.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht ist.

§ 80 h.

Wer ein Arbeitsbuch nachmacht oder verfälscht, oder wissentlich falsche Angaben in betreff seiner Person in das Arbeitsbuch

aufnehmen läßt, oder sich zur Legitimation eines fremden Arbeitsbuches bedient, oder sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem anderen überläßt, wird nach den Strafgesetzen behandelt.

§ 81.

**Zeugnis.**

Jeder Gewerbsinhaber ist verpflichtet, dem Hilfsarbeiter auf Verlangen beim ordnungsmäßigen Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse über die Art und Dauer der Beschäftigung ein Zeugnis auszustellen, welches auf Verlangen des Hilfsarbeiters auch auf sein sittliches Verhalten und den Wert seiner Leistungen auszudehnen ist.

Der Inhalt dieses Zeugnisses ist über Ansuchen des Hilfsarbeiters in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Ein Gewerbsinhaber, welcher die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, oder dem Hilfsarbeiter ein wahrheitswidriges Zeugnis wissentlich erteilt, macht sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig und haftet für den hieraus entspringenden Nachteil.

Bezüglich der Lehrlinge enthält § 104 weitere Vorschriften.

§ 99.

**Aufnahme.**

Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen.

Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden; im ersteren Falle muß der Vertragsabschluß vor der Genossenschaftsvorstehung, oder, wenn für das Gewerbe keine Genossenschaft besteht, vor der Gemeindebehörde stattfinden. Im zweiten Falle ist der Vertrag sofort nach Abschluß der Genossenschaftsvorstehung, respektive der Gemeindebehörde einzusenden. In beiden Fällen aber muß er in einem hiezu anzulegenden Protokollsbuche verzeichnet werden.

Der Lehrvertrag ist stempel- und gebührenfrei.

Derselbe muß enthalten:

1. den Namen, das Alter, das oder die Gewerbe, welche der Lehrherr betreibt und den Aufenthaltsort desselben;



2. den Namen (Vor- und Zunamen), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;

3. den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;

4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;

5. die Bestimmung, daß insbesondere — unbeschadet der den beiden Kontrahenten obliegenden sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen — der Gewerbsinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten seines Gewerbes oder, wenn er mehrere Gewerbe betreibt, in den Fertigkeiten dieser Gewerbe zu unterweisen, und daß der Lehrling zur fleißigen Verwendung im Gewerbe, beziehungsweise in den Gewerben des Lehrherrn verhalten ist;

6. die Bedingungen der Aufnahme in betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung und der Dauer der Lehrzeit.

Die Vertragsbedingungen sind in das Arbeitsbuch aufzunehmen.

Gewerbsinhaber, welche bei der Aufnahme von Lehrlingen sich nicht strenge an diese Bestimmungen halten, machen sich einer Übertretung der Gewerbeordnung schuldig.

§ 102.

**Kündigung.**

Gegen eine vierzehntägige Kündigung kann das Lehrverhältnis seitens des Lehrlings gelöst werden, wenn durch eine vom Lehrling, beziehungsweise von dessen gesetzlichem Vertreter abgegebene Erklärung nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf ändert, oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht, oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft oder ihres Gewerbes benötigt wird.

Der Grund der Kündigung ist in dem Arbeitsbuche des Lehrlings ersichtlich zu machen.

Binnen einem Jahre nach Auflösung des Lehrverhältnisses soll ein solcher Lehrling in demselben Gewerbe oder in einem

diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

Verweigert der Lehrherr die Zustimmung, so steht es dem Lehrling, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter frei, die Entscheidung der zur Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnisse gesetzlich berufenen Instanz anzurufen, welche in rücksichtswürdigen Fällen die fehlende Zustimmung ersetzen kann.

## § 104.

### Lehrzeugnis.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein Zeugnis über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

Im Falle der Auflösung durch ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ist, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorstehung, unter Benützung des Lehrzeugnisses, beziehungsweise der Lehrzeugnisse, wie der seitens der Genossenschaft gemäß § 114 gemachten Wahrnehmungen ein Lehrbrief auszustellen.

In beiden Fällen ist der wesentliche Inhalt der Bescheinigungen in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

[redacted]3.21.II.- 6708/1 XVIII/1

Z. 84556 1920.
Abteilung 6, Inneres.

Im Sinne des § 8 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20.August 1920, St.G.Bl. Nr.397, wird ausgesprochen:

Der von ~~Herrn~~ Fräulein Geiringer Margarethe

in Wien Land N. Ö.

geboren 19./V. 1894 nach Stampfen bei Pressburg

Land Ungarn zuständig, Stand: ledig,

Beruf: Schneiderin für sich ~~und~~

nach Artikel 80 des Staatsvertrages von St.Germain en Laye vom 10.September 1919 ( St.G.Bl.Nr.303 vom Jahre 1920 ) angemeldete Anspruch auf Anerkennung der österreichischen Staatsangehörigkeit besteht zu Recht.

Auf Grund dieses Ausspruches steht ~~den~~ der Obgenannten die österreichische Staatsbürgerschaft zu.

Wien, am 7./V. 1921.

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES UND UNTERRICHT

An ~~Herrn~~ Fräulein Geiringer Margarethe

in Wien II.

Robertg. 2/12.

# Amtsbestätigung.

Die Jüdin Margareth Geiringer

geboren am 19. V 1894 in Wien, in Wien, II. Bez.,

Robert Gasse / ~~Straße~~ / ~~Platz~~ Nr. 2/12 wohnhaft,

hat heute hier angezeigt, daß sie zusätzlich den Vornamen Sara annehme.

Sie wurde belehrt, daß sie überdies die Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft ihres Wohnsitzes zu erstatten habe.

Polizeipräsident in Wien · 155. Polizei-Kenter · Rundstempel

Unterschrift des Beamten:

J. A.

Pokorny

# DEUTSCHES REICH

# REISEPASS

DEUTSCHES REI

(Stempelmarke)

17.10.38

Gebühr 3 RM

# REISEPASS

Nr. 29145

NAME DES PASSINHABERS

Sara
Margarete Weiringer

~~BEGLEITET VON SEINER EHEFRAU~~

UND VON ~~KINDERN~~

STAATSANGEHÖRIGKEIT:

DEUTSCHES REICH

Dieser Paß enthält 32 Seiten.

Vornamen siehe Seite 6.

Ehefrau

Lichtbild

Der Polizeipräsident in Wien

Unterschrift des Paßinhabers

Margarette Geiringer

~~und seiner Ehefrau~~

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Der Polizeipräsident in Wien

Wien den 20. Sept. 1938.



PERSONENBESCHREIBUNG

Ehefrau

| | |
|---|---|
| Beruf | Opernsängerin |
| Geburtsort | Wien |
| Geburtstag | 19. I. 1891 |
| Wohnort | Wien |
| Gestalt | groß |
| Gesicht | oval |
| Farbe der Augen | braun |
| Farbe des Haares | braun |
| Besond. Kennzeichen | / |

KINDER

| Name | Alter | Geschlecht |
|---|---|---|
| | | |

GELTUNGSBEREICH DES PASSES

Inland und Frankreich, Großbritannien, Belgien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Belgien.

Der Paß wird ungültig am

20. September 1939

wenn er nicht verlängert wird.

Ausstellende Behörde

**Der Polizeipräsident in Wien**

Datum

Wien, 20. Sept. 1938

Unterschrift J.A.



VERLÄNGERUNGEN

1.
Verlängert bis 30. September 1940

Wien, den 12. Juli 1939

Dienststelle

**Der Polizeipräsident in Wien**

Unterschrift J.A.

2.
Verlängert bis

, den

Dienststelle

Unterschrift

3.
Verlängert bis

, den

Dienststelle

Unterschrift

Im Reisepass Nr. 29145
lautend auf Margarethe
Sara Geiringer wurde
der Vorname Sara auf
Seite 1 amtlich eingetragen.

Wien, am 12. Juli 1939

**Der Polizeipräsident in Wien**

i.A.

Der Polizeipräsident in Wien · Abteilung II

Fahrausweise Nr. 33224
für eine Personen
zur Reise von Wien nach Antwerpen
zur Erreichung des Auswanderungszieles auf kürzestem Wege
MER 6 Wien, am 2. August 1939 Kfl



Fahrausweise Nr. 33385/33993
für 1 Personen
zur Reise von Wien nach Antwerpen
zur Erreichung des Auswanderungszieles auf kürzestem Wege
MER 6 Wien, am 16. Aug. 1939 [illegible]

Hand-
Reise-Gepäck genehmigt
Wien, am 27. Juli 1939
Devisenstelle Wien

~~Non-quota~~ } Immigration Visa
Quota } No. 3814

dated AUG - 1 1939

Issued to Margarethe Geiringer
(name)

OH Hammond

American Consul at O. H. HAMMOND, Jr.
Vice VIENNA, GERMANY

IMMIGRANT IDENTIFICATION
CARD NO. 1094896 ISSUED

Reisefreigrenze mit RM 10 – (Zehn) ~~4~~
für den Monat Aug. 1939 ausgenützt.
~~Bezügliches Devisenmeldeblatt ausgefolgt.~~
Wien, den 8/9 39
OESTERREICHISCHE CREDITANSTALT — WIENER BANKVEREIN
Zweigstelle: Wien I, Rotenturmstraße 31

Suite du **Modèle n° 2.**

ET CONSULAIRES

MINISTÈRE de L'INTERIEUR
COMMISSARIAT SPÉCIAL DE NICE (Alpes-Maritimes)
N° 193
DÉSIGNATION DU POSTE.
Direction de la Sureté Générale

Du 11 - 5 - 1939

Reçu de M. Weisz Friéda la somme de Cent cinquante francs

Soit en monnaie étrangère

Le Chancelier

Acte de Visa d'entrée en France

taxe doublée. L'Inspecteur de police Sple

Monnier

MODÈLE N° 2.

# THE UNITED STATES OF AMERICA

ORIGINAL
TO BE GIVEN TO
THE PERSON NATURALIZED

## CERTIFICATE OF NATURALIZATION

No. 6286662

Petition No 499579

*Personal description of holder as of date of naturalization* Age 50 years; sex female; color white; complexion fair; color of eyes brown; color of hair brown; height 5 feet 7 inches; weight 165 pounds; visible distinctive marks none; Marital status not married; former nationality Austrian

*I certify that the description above given is true, and that the photograph affixed hereto is a likeness of me.*

Sign here

X Margarete Geiringer
(Complete and true signature of holder)

UNITED STATES OF AMERICA }
SOUTHERN DISTRICT OF NEW YORK } ss:

*Be it known, that at a term of the* District *Court of* The United States *held pursuant to law at* New York City *on* December 20, 1944 *the Court having found that* Margarete Geiringer *then residing at* 532 West 111th Street, New York, New York, N. Y., *intends to reside permanently in the United States (when so required by the Naturalization Laws of the United States), had in all other respects complied with the applicable provisions of such naturalization laws, and was entitled to be admitted to citizenship, thereupon ordered that such person be and (s)he was admitted as a citizen of the United States of America.*

*In testimony whereof the seal of the court is hereunto affixed this* 20th *day of* December *in the year of our Lord nineteen hundred and* 44 *and of our Independence the one hundred and* 69th.

Margarete Geiringer

Seal

George J. H. Follmer
*Clerk of the* U. S. District *Court.*

By _____ *Deputy Clerk.*

*It is a violation of the U. S. Code (and punishable as such) to copy, print, photograph, or otherwise illegally use this certificate.*

DEPARTMENT OF JUSTICE

PASSPORT

OFFICIAL

## ☞ IMPORTANT

This passport is the property of the United States Government and must be surrendered upon lawful demand.

This passport is NOT VALID until signed BY THE BEARER on page two. Please fill in names and addresses below.

BEARER'S ADDRESS IN THE UNITED STATES:

Name Margarete Weininger

Address 305 W. 72 St

New York 10023

BEARER'S FOREIGN ADDRESS:

IN CASE OF DEATH OR ACCIDENT NOTIFY THE NEAREST AMERICAN DIPLOMATIC OR CONSULAR OFFICE AND:

Name Friedr Weiss

Address 305 W. 72nd St

New York 10023

### EXPIRATION AND RENEWAL

Unless limited to a shorter period, this passport EXPIRES three years from the date of issue shown on page two. It may be renewed for an additional period not exceeding five years from the date of issue shown on page two. The renewal fee is Five Dollars. This passport MUST be presented with your renewal application. Renewal is shown by a stamp placed in the passport on page two.

### NEW PASSPORT

When this passport expires and you require a new one, this passport should be presented with your application for the NEW passport.

(SEE OTHER IMPORTANT INFORMATION ON LAST PAGE AND INSIDE OF BACK COVER)

J133178

*I, the undersigned,*
*Secretary of State*
*of The*
*United States of America*
*hereby request all whom it may concern to permit the citizen(s) of the United States named herein to pass without delay or hindrance and in case of need to give said citizen(s) all lawful aid and protection.*

Dean Rusk

→ WARNING—ALTERATION, ADDITION OR MUTILATION OF ENTRIES IS PROHIBITED.
ANY UNOFFICIAL CHANGE WILL RENDER THIS PASSPORT INVALID.

NAME
MARGARETE GEIRINGER

BIRTH DATE
MAY 19,1894

BIRTHPLACE
AUSTRIA

HEIGHT
5 FEET 7 INCHES

HAIR
BROWN

EYES
BROWN

WIFE
X X X

ISSUE DATE
DEC.14,1968

MINORS
X X X

PASSPORT RENEWAL
VALID UNTIL DEC.13,1973

SIGNATURE OF BEARER
Margarete Geiringer

→ IMPORTANT: UNLESS OTHERWISE LIMITED
THIS PASSPORT EXPIRES THREE YEARS FROM ISSUE DATE.
IF RENEWED, IT EXPIRES FIVE YEARS FROM ISSUE DATE.

1

U. S. IMMIGRATION
NEW YORK, N. Y. 321
JAN 12 1969
ADMITTED
UNTIL (CLASS)

1

OFFICIAL

Unless otherwise specifically endorsed, this passport is not valid for travel into or through countries or areas to which travel has been restricted by public notice issued by the Secretary of State.

The Secretary of State announced on March 19, 1968, that travel is restricted to the following countries and areas: Cuba, Mainland China, North Korea, and North Viet-Nam. You should consult a passport agency or an American consular office to determine whether any changes have been made in the above list.

This passport must not be used by any person other than the person to whom issued or in violation of the conditions or restrictions placed therein or in violation of the rules regulating the issuance of passports. Any willful violation of these laws and regulations will subject the offender to prosecution under Title 18, United States Code, Section 1544.



*Extensions, amendments, limitations, and restrictions*

SPECIAL

## *Visas*

**IT IS THE RESPONSIBILITY OF THE PASSPORT BEARER TO OBTAIN NECESSARY VISAS**



## *Visas*

INREST
PASSKONTROLLEN
ARLANDA SVERIGE

UTREST
PASSKONTROLLEN
ARLANDA SVERIGE

*Visas*

*Visas*

AR 11808 1/2

Margaretha Geiringer Collection, 1900-1963

Photographs, undated

Wanderer

**End of Margarethe Geiringer Collection**